

Die neue Rotkreuzdienstordnung : Entwicklung und Rechtsgrundlage der freiwilligen Sanitätshilfe

Autor(en): **Fischer, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **60 (1950-1951)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE NEUE ROTKREUZDIENSTORDNUNG

Entwicklung und Rechtsgrundlagen der freiwilligen Sanitätshilfe

VON DR. P. FISCHER

Gemäss Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken unterstützt der Bund die im Gebiet der Eidgenossenschaft bestehenden und noch zu gründenden Vereine und Anstalten, welche den Zweck verfolgen, sich in der freiwilligen Sanitätshilfe und bei der Ausbildung von Krankenpflegepersonal zu betätigen (Art. 1), und verkehrt mit sämtlichen nach Artikel 1 zu unterstützenden Vereinen und Anstalten ausschliesslich durch den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz (Art. 2).

In der Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1903 zum erwähnten Bundesbeschluss, bzw. in der Verordnung über die freiwillige Sanitätshilfe vom 28. Mai 1946 (seit 1. 8. 1950 ersetzt durch Art. 44 ff. der Rotkreuzdienstordnung) werden die einzelnen Voraussetzungen umschrieben, die zur Ausrichtung der im Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 aufgeführten Bundesunterstützungen erfüllt werden müssen, insbesondere die Verpflichtung der betreffenden Anstalten und Organisationen, ihr Krankenpflegepersonal zur Verstärkung des Armeesanitätsdienstes zur Verfügung zu halten (Art. 1).

Im Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1913 betreffend die Unterstützung des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz wurde dem Schweizerischen Roten Kreuz angesichts seiner dringenden Friedens- und Kriegsaufgaben ein ausserordentlicher Beitrag in der Höhe von Fr. 139 000.— zugesprochen und gleichzeitig der Bundesrat ermächtigt, die jährliche Bundesunterstützung um Fr. 15 000.— zu erhöhen.

Die erwähnten Bundesbeschlüsse stellen nicht nur die heute noch geltenden Rechtsgrundlagen zur materiellen Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes durch den Bund dar, sondern sie anerkennen gleichzeitig das Schweizerische Rote Kreuz als die alleinige Zentralstelle auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft, welche sämtliche an der freiwilligen Sanitätshilfe beteiligten Hilfsvereine und Organisationen nach aussen vertritt. Schon in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 4. Dezember 1902 betreffend den Ausbau der freiwilligen Sanitätshilfe zu Kriegszwecken wurde ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, dem Schweizerischen Roten Kreuz — entsprechend seinem eigentlichen Sinn und Zweck — diese Sonderstellung zuzuweisen und damit die freiwillige Sanitätshilfe unter der Leitung des Schweizerischen Roten Kreuzes als integrierenden Bestandteil des Armeesanitätsdienstes im Kriegsfall anzuerkennen.

Die kontinuierliche Entwicklung, namentlich während des Aktivdienstes 1914—1918 und 1939—1945, hat in der Folge die ursprünglich der freiwilligen Sanitätshilfe beigemessene Bedeutung nicht nur bestätigt, sondern gegenüber den bescheidenen Anfängen um ein Vielfaches überboten. Während der Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 gemäss Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1902 mit einem Bestand der freiwilligen Sanitätshilfe von 1800 Personen rechnet, hat sich diese Zahl inzwischen verzehnfacht, indem das Schweizerische Rote Kreuz gemäss Sollbestandstabellen der Rotkreuzformationen auf Ende des vergangenen Aktivdienstes allein weibliches Krankenpflegepersonal in der Höhe von 16 484 Personen der Armee zur Verfügung zu stellen hatte.

Es ist zu erwarten, dass dem Schweizerischen Roten Kreuz, bzw. der freiwilligen Sanitätshilfe in einem kommenden Aktivdienst ähnliche Aufgaben im gleichen, ja, angesichts der Bestandeskrise in der Armee und der Totalität eines künftigen Krieges, noch erweitertem Rahmen übertragen werden. Das Schweizerische Rote Kreuz wird auch dann alle seine Mittel einsetzen, um die ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, musste jedoch darauf dringen, dass ihm schon in Friedenszeiten jene Grundlagen gegeben werden, welche die unerlässlichen Vorbereitungen für den Ernstfall gewährleisten.

Schon im Jahre 1947 hat der Rotkreuzchefarzt mit dem Oberfeldarzt die dringend notwendig gewordene Reorganisation der freiwilligen Sanitätshilfe besprochen, insbesondere die Frage der Unterstellung der weiblichen Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe unter den Frauenhilfsdienst, die zu wiederholten Schwierigkeiten geführt hatte. In Anbetracht der grundsätzlich verschiedenen Struktur und Aufgaben zwischen dem Frauenhilfsdienst einerseits und der freiwilligen Sanitätshilfe andererseits wurde eine befriedigende Lösung im gegenseitigen Verhältnis darin erblickt, dass die freiwillige Sanitätshilfe vom Frauenhilfsdienst gänzlich abzutrennen sei.

Am 23. Juli 1947 unterbreitete der Rotkreuzchefarzt dem Eidgenössischen Militärdepartement eine Vorlage, welche die durch die Neuordnung des Verhältnisses zum Frauenhilfsdienst bedingte Reorganisation der weiblichen freiwilligen Sanitätshilfe zum Gegenstand hatte. Diese Vorlage konnte jedoch solange nicht behandelt werden, bis die Loslösung vom Frauenhilfsdienst rechtlich erfolgt war, und der Frauenhilfsdienst seine gesetzliche Grundlage erhalten hatte. Auf 1. Januar 1949 traten die diesbe-

züglichen Beschlüsse für den Frauenhilfsdienst in Kraft, nämlich die Verordnung über den Frauenhilfsdienst vom 12. November 1948 und der Beschluss der Bundesversammlung vom 21. Dezember 1948 über die Dienstleistung der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes.

Mit dieser gesetzlichen Verankerung des Frauenhilfsdienstes war es nunmehr möglich, auf die Vorlage des Rotkreuzchefarztes zurückzukommen und seine Anträge den neuen Verhältnissen anzugleichen. In zahlreichen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden wurde der Entwurf des Schweizerischen Roten Kreuzes zu einem Bundesratsbeschluss über die freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuzformationen durchberaten, wobei folgende drei Richtlinien massgebend waren:

1. Sachliche Trennung zwischen Frauenhilfsdienst und freiwilliger Sanitätshilfe, indem die Verwundeten- und Krankenpflege als ursprüngliche Rotkreuzaufgabe ausschliesslich der freiwilligen Sanitätshilfe, alle anderen Hilfsfunktionen in besonderen Gattungen dem Frauenhilfsdienst übertragen werden.
2. Umfassende Regelung der gesamten freiwilligen Sanitätshilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes in einem einzigen Statut (Rotkreuzdienstordnung).
3. Gleichstellung der weiblichen Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe in allen Rechten und Pflichten mit denjenigen des Frauenhilfsdienstes.
4. Aufbau der Rotkreuzformationen als Rahmenorganisation, die je nach der militärischen Lage erweitert oder beschränkt werden kann.

Die Bundesbeschlüsse vom 25. Juli 1903 und 19. Dezember 1913 bildeten eine ausreichende Rechtsgrundlage, um den Erlass einer Rotkreuzdienstordnung unserer obersten vollziehenden Behörde, dem Bundesrat zu übertragen.

Die am 25. Juli 1950 vom Bundesrat beschlossene und am 1. August 1950 in Kraft getretene Rotkreuzdienstordnung (Bundesratsbeschluss über die freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuzformationen) erfüllt die erwähnten Richtlinien insofern, als:

a) gemäss Art. 1, Abs. 1 die Organisation der freiwilligen Sanitätshilfe Aufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes ist, und gemäss Art 1, Abs. 2 die Rotkreuzformationen im Armeesanitätsdienst bei Verwundeten- und Krankentransporten, zur Verwundeten- und Krankenpflege und für besondere sanitätsdienstliche Aufgaben eingesetzt werden. Alle anderen Hilfsfunktionen (Fürsorge-, Haus-, Küchendienst usw.) unterstehen nach neuer Regelung dem Frauenhilfsdienst, wodurch eine sachliche Trennung gewährleistet ist. Durch Art. 1, Abs. 1 und 2 wird kein neues Recht geschaffen, sondern bloss die dem Schweizerischen Roten Kreuz schon im Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 Art. 2 generell übertragene Aufgabe expressis verbis bestätigt und näher umschrieben.

b) gemäss Art. 2 die Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe einer eigenen Hilfsdienstgattung, 32) Rotkreuzdienst, zugewiesen werden und damit nicht mehr der allgemeinen Hilfsdienstgattung 10) Sanität unterstehen. Demgegenüber verfügt der Frauenhilfsdienst nicht über eine eigene Hilfsdienstgattung, da das Personal in verschiedensten Funktionen verwendet und je nach Tätigkeit der betreffenden Hilfsdienstgattung unterstellt wird.

Die Einführung einer besonderen Hilfsdienstgattung 32) für die freiwillige Sanitätshilfe ist eine direkte Folge des in Art. 1 ausschliesslich für den Sanitätsdienst bestimmten Einsatzes der Rotkreuzformationen. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die im Rotkreuzstabsdetachement eingeteilten, dienstpflchtigen Männer, bei denen es sich kraft ihrer Diensttauglichkeit um eine ordentliche Armee-Einteilung, d. h. keine Hilfsdienstzuweisung handelt.

c) gemäss Art. 1, 3 und 4 die Belange sämtlicher Rotkreuzformationen d. h. sowohl der (männlichen) Rotkreuzkolonnen als auch der (weiblichen) Rotkreuzdetachements und des Rotkreuzstabsdetachementes geregelt werden. In diese umfassende Regelung wurden, soweit möglich, auch alle bisher bestehenden Vorschriften miteinbezogen und in Art. 52 ausser Kraft gesetzt. Damit stellt die Rotkreuzdienstordnung tatsächlich ein einheitliches Statut dar, das durch das Eidgenössische Militärdepartement je nach Bedarf im Sinne ergänzender Vollzugsvorschriften den laufenden Bedürfnissen angeglichen werden kann.

d) gemäss Art. 4 die Rotkreuzformationen eidgenössische Formationen, d. h. militärische Formationen mit eidgenössischer Korpskontrollführung sind, deren Angehörige infolgedessen denselben Rechten und Pflichten unterstehen wie alle übrigen Armeeangehörigen, soweit die Rotkreuzdienstordnung nicht ausdrücklich eine Sonderregelung vorsieht.

e) gemäss Art. 10 ff. die Aushebung und Einteilung für die Rotkreuzdetachements nach Bedarf erfolgt, und nur die diplomierten Krankenschwestern und Irrenpflegerinnen sowie das Kader auf jeden Fall ausgehoben und eingeteilt werden. Diese Rahmenorganisation erlaubt es, den Effektivbestand den jeweiligen Zeitumständen anzupassen und die Korpskontrollführung auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Neben diesen ausgesprochen nationalen Belangen befasst sich die Rotkreuzdienstordnung in verschiedenen Artikeln auch mit der internationalen Stellung der freiwilligen Sanitätshilfe, deren Angehörige als Personal einer von der Regierung anerkannten und zugelassenen nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes denselben Schutz und dieselben Rechte geniessen, welche die neuen Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949 dem Sanitätspersonal verleihen (Art. 24 und 26 des I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde).

Da sich die freiwillige Sanitätshilfe gerade in ihrer internationalen Rechtsstellung vom Frauenhilfsdienst grundsätzlich unterscheidet und diese besondere Rechtslage in der nationalen Gesetzgebung bis anhin nirgends ausdrücklich festgehalten war, erwies sich die Aufnahme besonderer Bestimmungen in der Rotkreuzdienstordnung (Art. 1, Abs. 3, Art. 11, Abs. 2 und 3) als unumgänglich. Das gilt vor allem für die Ausstellung der internationalen Identitätskarte, die zu den Pflichten gehört, welche den Vertragsstaaten aus den neuen Genfer Abkommen erwachsen (Art. 40 I. Genfer Abkommen).

Wichtigste Aufgabe nach Inkrafttreten der neuen Rotkreuzdienstordnung wird es nun sein, die bestehenden Formationen in die neue Organisation überzuführen und sie der in Vorbereitung begriffenen neuen Truppenordnung anzugleichen.